

## **Infoblatt Verhinderungspflege**

### **Wann kann ich Verhinderungspflege in Anspruch nehmen?**

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- die pflegebedürftige Person muss mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein.
- die pflegebedürftige Person muss seit mindestens sechs Monaten in der häuslichen Umgebung gepflegt werden. Diese Pflegezeit wird anhand der ersten Genehmigung eines Pflegegrades errechnet.
- Die Verhinderungspflege kann für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr oder 42 Tage in Anspruch genommen werden.
- Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

### **Wer darf Verhinderungspflege leisten?**

- selbständige Einzelpflegekräfte, registrierte ehrenamtliche Pflegenden, ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen.
- Personen, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt/verschwägert sind und nicht gemeinsam mit dieser in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

### **Wie hoch ist die finanzielle Leistung der Pflegekassen?**

Der maximale Anspruch beträgt 1612 € im Kalenderjahr.

### **Kann ich die Ansprüche aus der Verhinderungspflege „aufstocken“?**

Wenn die Kurzzeitpflege nicht beansprucht wird, können 50% der Ansprüche daraus (bis zu 806 € pro Kalenderjahr) in das Budget der Ersatzpflege einfließen. Hier kann bis maximal 2418 € pro Kalenderjahr aufgestockt werden.

## **Kann die Verhinderungspflege auch von nahen Angehörigen erbracht werden?**

- Stellen nahe Angehörige und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben die Verhinderungspflege nicht erwerbsmäßig sicher, zahlt die zuständige Pflegekasse maximal den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades aus.
- Kann die nahestehende Ersatz-Pflegeperson notwendige Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall nachweisen, kann die Leistung auf bis zu 1620 € aufgestockt werden.

## **Wird das Pflegegeld weiterbezahlt?**

- Während der Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.
- Bei einer stundenweisen Verhinderung der Pflegeperson von weniger als 8 Stunden am Tag besteht ein Anspruch auf das volle Pflegegeld.

## **Wie profitiert die Pflegeperson aus der Verhinderungspflege?**

- Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von der Pflegekasse weitergezahlt.
- Der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs bleibt bestehen und der Arbeitslosenversicherungsschutz erhalten.

## **Welche Kosten sind erstattungsfähig, wie reiche ich diese ein?**

- Besteht ein Versorgungsvertrag rechnen Leistungserbringer wie ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen in der Regel direkt mit der zuständigen Pflegekasse ab.
- Die zuständigen Pflegekasse gibt Auskunft über Antragsstellung und Einreichung der Belege.

## **Quellen:**

Bundesgesundheitsministerium; beta Institut, 2021

Stand: 06/2022

Seite 2 von 2

### **Hausanschrift    Internet**

Tel: 0841/3052850    [www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de](http://www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de)

Fax: 0841/3052855    E-Mail: [pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de](mailto:pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de)

### **Öffnungszeiten**

Mo 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Do 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr